

Datum	Inhalt	Seite
14. 5. 1959	Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1959 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1959)	161
14. 5. 1959	Gesetz über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Ausgleichsfonds	161
15. 5. 1959	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959)	162
15. 5. 1959	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	170
15. 5. 1959	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau	171
14. 5. 1959	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung	171
14. 5. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten	171
11. 5. 1959	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.)	172
6. 5. 1959	Berichtigung	172

Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staats- ministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1959 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1959)

Vom 14. Mai 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird vorläufig ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrag von 200 Millionen DM im Kreditweg zu beschaffen.

(2) Die nach Abs. 1 beschafften Kreditmittel dürfen nur zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1959 und zur Finanzierung besonders vordringlicher, förderungswürdiger staatlicher Maßnahmen im Rahmen von Sonderfinanzierungen verwendet werden, soweit die Ausgaben

- a) der Bayerische Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1959 bewilligt hat oder
- b) nach der Verordnung der Staatsregierung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1959 vom 1. März 1959 (GVBl. S. 118) geleistet werden können.

Art. 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rechnungsjahr 1959 Kredite aufzunehmen

- a) zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre, soweit für sie bis zum 31. März 1959 die Deckung im Kreditweg noch nicht beschafft wurde,
- b) zur Kurspflege vorübergehend aufzunehmender, bereits bestehender Staatsanleihen,
- c) zur Umschuldung von Krediten, die zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre aufgenommen wurden, soweit längere Laufzeiten oder sonst günstigere Bedingungen erzielt werden können.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird weiter ermächtigt, im Rechnungsjahr 1959 zur vorüber-

gehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Millionen DM im Kreditweg (Kassenkredite) aufzunehmen.

Art. 4

Das Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.

München, den 14. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Gesetz über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Ausgleichsfonds

Vom 14. Mai 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds im Sinne des § 350 b des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 466) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (BGBl. I S. 403) werden nach Maßgabe der Art. 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) beigeschrieben. Diese Bestimmungen treten an die Stelle des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157).

Art. 2

Für das Verwaltungszwangsverfahren nach Art. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden als Vollstreckungsbehörden zuständig.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

München, den 14. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des
Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1959
(Haushaltsgesetz 1959)

Vom 15. Mai 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1959 wird festgestellt:

I. im Ordentlichen Teil

	DM	DM
in Einnahme auf	3 742 037 600	
und zwar		
an fortdauernden		
Einnahmen auf	3 709 925 600	
an einmaligen		
Einnahmen auf	32 112 000	
in Ausgabe auf	3 742 037 600	
und zwar		
an fortdauernden		
Ausgaben auf	3 296 213 700	
an einmaligen		
Ausgaben auf	445 823 900	

II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf	269 182 000
insgesamt in Einnahme und Ausgabe auf	4 011 219 600

Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, die im Haushaltsplan 1959 bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 260 911 000 DM sowie die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1958 vom 31. Juli 1958 (GVBl. S. 178) und in den vorausgegangenen Rechnungsjahren genehmigten Anlehen zu beschaffen, soweit sie bis zum Ende des Rechnungsjahres 1958 nicht voll aufgekomen sind und zur Deckung der im Haushaltsplan 1958 aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1959 zu übertragenden Ausgabereste dienen. Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBs III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

des Bundes,
des Lastenausgleichsfonds,
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung,
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
von Landesversicherungsanstalten oder
von sonstigen Instituten
die im Außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme
Kap. A 13 06 Tit. 91 veranschlagten Anlehen
für den Wohnungsbau,
zur verstärkten Förderung der Eingliederung von
Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen nach
dem BVFG,
zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaf-
fenden Arbeitslosenhilfe (WAH),
zur Absiedlung von ehem. Wehrmachtland,
für sonstige durchlaufende Anlehensmittel
überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner

a. bis zu einem Höchstbetrag von 15 000 000 DM um die Darlehensbeträge, die über den im Außerordentlichen Haushalt bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 4 bereits veranschlagten Betrag von

2 907 000 DM hinaus der Freistaat Bayern für förderungswürdige, besonders vordringliche staatliche Hochbaumaßnahmen erhält sowie

b. um die Anlehensbeträge, die über den im Außerordentlichen Haushalt bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 8 in Einnahme und Ausgabe bereits veranschlagten Betrag von 75 000 000 DM hinaus auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen notwendig werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 200 Millionen DM festgesetzt.

Art. 3

Das vorläufige Kreditermächtigungsgesetz 1959 vom 14. Mai 1959 (GVBl. S. 161) tritt mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1959 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrags die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind.

(2) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(3) Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel, die im Haushaltsplan wegen fehlender Unterlagen als „gesperrt“ bezeichnet sind, darf erst verfügt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 13 und 14 RHO bzw. des § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) anerkannt hat.

(4) Über sonstige als „gesperrt“ bezeichnete Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(5) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(6) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 50 000 DM erhöht.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Eigentum an Grundstücken und Grundstücksteilen, die am 1. April 1959 ausschließlich unmittelbar für das Landratsamt als Staatsbehörde oder Kreisbehörde benutzt werden, nebst den dazugehörigen Nebengebäuden auf die Landkreise auf der Grundlage der Rahmenbestimmun-

gen der dritten Anlage dieses Gesetzes zu übertragen.

Art. 5

(1) Die im Haushaltsplan 1959 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1960 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die im Haushaltsplan 1959 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen, wenn die für den Einzelplan bewilligten Mittel für Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 nicht überschritten werden.

(3) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde bei einer öffentlichen internationalen oder supranationalen Organisation unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(4) Wird der Beamte wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabenansätze der Tit. 100 bis 105 geleistet werden. Über den weiteren Verbleib der durch das Staatsministerium der Finanzen ausgebrachten Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen kann der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen umwandeln oder zusätzlich schaffen, soweit dies gemäß § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I, S. 1296) und zur endgültigen Unterbringung der unter § 63 dieses Gesetzes fallenden Personen oder zum Vollzug des Art. 29 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erforderlich ist.

(6) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (zweite Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

Art. 6

Die Verwendung der bei Kap. 03 62 Tit. 760 veranschlagten Mittel zur Veranstaltung von Wettbewerben zur Erlangung von Unterlagen für die Erstellung staatlicher Hochbauten ist, soweit sie bei den Landbauämtern und Universitätsbauämtern anfallen, bei Kap. 03 74 Tit. 760 nachzuweisen. Soweit die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die bei den Titeln 730 bis 829 des Ordentlichen Haushalts bereits vorgetragen sind, ist der Aufwand bei diesen Titeln nachzuweisen.

Art. 7

(1) Die in das Rechnungsjahr 1959 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 zu übertragenden Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die im Rechnungsjahr 1959 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die im Rechnungsjahr 1959 auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1959 auf das Rechnungsjahr 1960 zu übertragenden Ausgabereste. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1959 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1959 oder eines Fehlbetrags aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Übertragbare Ausgabemittel sind, soweit sie in Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) aufgeführt sind, mit anderen Ausgabemitteln nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig (§ 31 Satz 2 RHO).

Art. 8

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelden lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

Art. 9

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1959 in Kraft.

München, den 15. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Staatshaushalt 1959

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1959			Betrag für 1958		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag und Senat	47 200	8 627 000	- 8 579 800	43 500	8 289 800	- 8 246 300
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	286 900	2 892 300	- 2 605 400	305 800	2 827 400	- 2 521 600
03	Staatsministerium des Innern	73 391 800	713 002 600	- 639 610 800	67 803 000	664 808 700	- 597 005 700
04	Staatsministerium der Justiz	64 616 400	153 381 300	- 88 764 900	66 228 600	145 473 600	- 79 245 000
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	107 464 800	772 860 100	- 665 395 300	79 636 500	709 420 600	- 629 724 100
06	Staatsministerium der Finanzen	162 337 400	475 446 700	- 313 109 300	119 972 900	459 592 600	- 339 619 700
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	24 531 700	49 273 700	- 24 742 000	22 914 800	46 854 400	- 23 939 600
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung u. Landwirtschaft —	121 963 300	252 070 400	- 130 107 100	98 804 200	211 325 200	- 112 521 000
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	227 449 100	171 924 800	+ 55 524 300	232 194 800	161 900 000	+ 70 294 800
10	Staatsministerium für Arbeit u. soziale Fürsorge	23 417 200	117 373 500	- 93 956 300	26 814 700	112 073 100	- 85 258 400
11	Oberster Rechnungshof	1 300	5 617 800	- 5 616 500	1 300	4 136 100	- 4 134 800
13	Allgemeine Finanzverwaltung	2 936 530 500	1 019 567 400	+ 1 916 963 100	2 836 135 800	1 024 214 400	+ 1 811 921 400
	Summe	3 742 037 600	3 742 037 600	—	3 550 915 900	3 550 915 900	—

Staatshaushalt

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1958							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
3 700	—	337 200	—	—	—	333 500	—
—	18 900	64 900	—	—	—	83 800	—
5 588 800	—	48 193 900	—	—	—	42 605 100	—
—	1 612 200	7 907 700	—	—	—	9 519 900	—
27 768 300	—	63 439 500	—	—	—	35 671 200	—
42 364 500	—	15 854 100	—	—	—	—	26 510 400
1 616 900	—	2 419 300	—	—	—	802 400	—
23 159 100	—	40 745 200	—	—	—	17 588 100	—
—	4 745 700	10 024 800	—	—	14 770 500	—	—
—	3 397 500	5 300 400	—	—	—	8 697 900	—
—	—	1 481 700	—	—	—	1 481 700	—
100 394 700	—	—	4 647 000	105 041 700	—	—	—
200 896 000	9 774 300	195 768 700	4 647 000	105 041 700	14 770 500	116 781 600	26 510 400
191 121 700	—	191 121 700	—	90 271 200	—	90 271 200	—

Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Betrag für		Gegenüber 1958	
	1959	1958	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	269 182 000	418 166 000	—	148 984 000
Ausgaben	269 182 000	418 166 000	—	148 984 000

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1959

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

a. Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)

Unterteil a (Unterhaltung)

Unterteil b (Ersatz) und

Unterteil c (Ergänzung)

b. Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkwohnungen)

Unterteil a (Unterhaltung)

Unterteil b (Ersatz) und

Unterteil c (Ergänzung)

c. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)

Unterteil a (Inlandsreisen) und

Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

a. Stellen für planmäßige Beamte (Tit. 101)

durch außerplanmäßige und abgeordnete Beamte (Tit. 103)

durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104)

und durch Beamtenanwärter (Tit. 105);

b. Stellen für außerplanmäßige Beamte (Tit. 103) durch Beamtenanwärter (Tit. 105);

c. Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfeleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 c) und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b)

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Dies gilt nicht für offenstehende Stellen, die auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.

Stellen der Eingangsgruppe in der Laufbahn des höheren Dienstes dürfen mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden, wenn diese die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben und zur Beförderung in die Eingangsgruppe des höheren Dienstes vorgesehen sind.

3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden.

Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 205 (kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) dürfen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel für Mehrausgaben der Tit. 204 (Unterhaltung der Gebäude) verwendet werden.

Aus Mitteln für Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

4. Gemäß Art. 7 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes sind folgende übertragbare Ausgabemittel nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig:

Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit
Ordentlicher Haushalt			
Für den Gesamthaushalt:			Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist
03	03 12	531	Die Willigung kann aus Tit. 636a verstärkt werden
	03 61 A	722	deckungsf. m. 03 76 Tit. 722
	03 61 A	723	deckungsf. m. 03 76 Tit. 723
	03 73	722	deckungsf. m. 03 76 Tit. 722
	03 73	723	deckungsf. m. 03 76 Tit. 723
	03 73	724	deckungsf. m. 03 76 Tit. 724
	03 74	760	deckungsf. m. 03 62 Tit. 760
	03 75	722	deckungsf. m. 03 76 Tit. 722
	03 77	970, 971, 972, 973, 974	Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
08	08 02 A	601	Die Willigung kann aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
	08 02 B	666 mit 667	deckungsf. bis zu einem Betrag von 257 600 DM
	08 02 B	667 mit 666	deckungsf. bis zu einem Betrag von 367 000 DM
	08 02 B	972 und 973	gegenseitig deckungsfähig
09	09 04	715	Die Willigung kann aus Tit. 710 verstärkt werden
10	10 02	530 und 600	gegenseitig deckungsfähig
	10 05 G	990	Die Willigung dient zur Verstärkung der Mittel bei den Titeln 100 bis 299
	10 14 A	219 und 310	gegenseitig deckungsfähig
	10 14 A	530 und 600	gegenseitig deckungsfähig
	10 14 A	958	Die Willigung dient auch zur Verstärkung der Mittel bei Tit. 301 und 302
13	13 03	530	deckungsfähig m. Tit. 605, falls aus diesen Mitteln auch Darlehen gewährt werden
	13 03	603 a	Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
	13 03	605 a bis c	
	13 03	981 und 982	
Außerordentlicher Haushalt			
Für den Gesamthaushalt:			Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist
A 07	A 07 02	978 und 988	gegenseitig deckungsfähig
A 08	A 08 02	971 a und b	gegenseitig deckungsfähig mit Tit. 981 a und b
	A 08 02	981 c	deckungsfähig m. Tit. 971 c im Verhältnis des Schlüssels der Bundesdarlehen zu den Landesdarlehen
A 13	A 13 03	971	deckungsfähig mit A 13 06 Tit. 997 Nr. 10
	A 13 06	997 und 998	gegenseitig deckungsfähig

senschaftlichen Assistenten und Oberassistenten) bei Kap. 05 08 Tit. 103,

der Stellen für Aushilfsangestellte („Sonstige Hilfsleistungen“ — Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 c), der Stellen für Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105),

der Stellen für Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),

der Beamtenanwärter des höheren und gehobenen Bibliothek- und Archivdienstes (Kap. 05 25 Tit. 105, Kap. 05 28 Tit. 105)

und der Stellen für Lehramtsanwärterinnen H (Kap. 05 40 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2).

Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der außerplanmäßigen Beamten, der Beamtenanwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Satz 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelnbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden; dies gilt nicht für die Ausnahmen nach Abs. 1, für die bei Kap. 05 08 Tit. 104 a und für die bei Tit. 104 b („Löhne der Arbeiter“) veranschlagten Mittel.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen (Unterteile eines Titels) sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Die Überschreitung der Haushaltsmittel eines solchen bindenden Unterteils eines Titels bedarf in Anwendung des § 33 Abs. 1 RHO der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Wenn die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels gedeckt werden kann und dadurch eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht eintritt, braucht aber die Überschreitung in der Haushaltsrechnung nicht als solche nachgewiesen und begründet zu werden. In den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Haushaltsüberschreitung brauchen deshalb künftig nur die Gründe für das Staatsministerium der Finanzen, nicht aber für die Haushaltsrechnung aufgeführt werden. Für die Zerlegungsabschnitte 1 f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an außerplanmäßigen Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden, mit Ausnahme der Stellen für
abgeordnete Beamte (Tit. 103 Zerlegungsabschnitt „Abgeordnete Beamte“),
außerplanmäßige Beamte (Privatdozenten, wis-

7. Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

8. Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.

Als Erstattung in diesem Sinne gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. 12. 1956 (BayBS III S. 442).

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 — zu vereinnahmen.

10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie betragen

bei einer anrechnungsfähigen	Bausumme bis	100 000 DM	5 %
bei einer anrechnungsfähigen	Bausumme bis	1 000 000 DM	4 1/2 %
bei einer anrechnungsfähigen	Bausumme über	1 000 000 DM	4 %

Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

Die bei anrechnungsfähigen Bausummen bis bzw. über 1 Mio DM festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen von der Obersten Baubehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5 % erhöht werden.

Von den vorgenannten Sätzen treffen in Anlehnung an die Gebührenordnung für Architekten (GOA) in der Regel:

auf die Teilleistungen nach § 19 GOA	100
	140
auf die örtliche Bauführung	33
	140
auf die Nebenkosten	7
	140

Bei Übertragung der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht an freiberufliche Architekten sind der Berechnung der Architektengebühren an Stelle der vorgenannten Vmhundertsätze die Sätze der GOA zugrunde zu legen.

Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:

- die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- die Sachausgaben nach Maßgabe besonderer Richtlinien der Obersten Baubehörde, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassen werden.
- die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

Aus Mitteln der Tit. 299 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ können auch die Ausgaben für die Übernahme von Rechtsverteidigungskosten für Verwaltungsangehörige geleistet werden (Bek. über den Rechtsschutz für Verwaltungsangehörige vom 29. 12. 1956 — BayBSVFin I, S. 319).

11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschl. der Einnahmensreste) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (1. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gem. Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgaberesen geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.

12. Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1960 dürfen für das am 1. Oktober 1959 beginnende Forstwirtschaftsjahr 1960 Forstbetriebsausgaben bis zur Höhe der für das Forstwirtschaftsjahr 1959 veranschlagten Beträge, im 1. Forstwirtschaftshalbjahr 1960 jedoch nicht über den bei Kap. 09 07 veranschlagten Betrag hinaus geleistet werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann einzelne Leistungen sperren oder von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

Die Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr 1959 vor dem 31. 3. 1960 endet, dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres 1959 bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1960 nach den Wirtschaftsplänen des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1960 (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.

13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privat Zwecken gelten die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen.

14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Dritte Anlage zum Haushaltsgesetz Rahmen-Vereinbarung

zwischen
dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayer.
Staatsministerien der Finanzen und des Innern,
und
dem Landkreisverband Bayern in München als voll-
máchtigtem Vertreter der bayer. Landkreise
über
die Überlassung staatseigener Gebäude und Räume
an die Landkreise

I. Abschnitt Überlassung staats-eigener Gebäude

§ 1

(1) Der Freistaat Bayern überträgt das Eigentum an Grundstücken und Grundstücksteilen, die am 1. 4. 1959 ausschließlich und unmittelbar für das Landratsamt als Staatsbehörde oder Kreisbehörde benutzt werden, nebst den dazugehörigen Nebengebäuden (Kfz.-Einstellräume, Holzlegen, Waschküchen usw.) auf die Landkreise; bei der Festlegung der Grundstücksflächen werden etwa notwendig werdende Erweiterungsbauten der Landratsämter berücksichtigt.

(2) Sind im Amtsgebäude auch Diensträume des Bezirksschulrats und des Regierungsveterinärrats, Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen oder Mietwohnungen für Bedienstete des Landratsamtes untergebracht oder sonst vom Landratsamt nicht belegte Räume nicht für Zwecke des Freistaates Bayern verwendet, so wird die Ausschließlichkeit der Benützung dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 2

(1) Die Landkreise übernehmen die in § 1 bezeichneten Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude in dem Zustand, in dem sie sich am 1. 4. 1959 befinden.

(2) Soweit sich das Gebäude im Verhältnis zum Durchschnitt der Amtsgebäude in einem besonders schlechten Bauzustand befindet, können Vereinbarungen über die gemeinsame Beseitigung dieses Zustandes getroffen werden.

(3) Baumaßnahmen, die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 vom Landtag bewilligt werden, werden nach Maßgabe des Haushaltsplans noch durchgeführt.

§ 3

(1) Die Landkreise verpflichten sich, in den übernommenen Gebäuden das Landratsamt als Staatsbehörde unterzubringen. Reichen die Gebäude dazu nicht aus, so haben die Landkreise die erforderlichen Diensträume auf ihre Kosten anderweitig bereitzustellen.

(2) Das gleiche gilt für die Unterbringung des Ausgleichsamtes, des Flüchtlingsamtes und des Bezirksschulrats; nur wenn in dem übernommenen Gebäude das Landratsamt als Kreisbehörde nicht untergebracht ist und Räume nicht anderweitig freiervermietet sind, trägt der Freistaat Bayern die Kosten für eine notwendige andere Unterbringung dieser Sachgebiete und des Bezirksschulrats.

§ 4

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, die übernommenen Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude in jederzeit gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Sie tragen die Eigentümerlasten einschließlich einer etwaigen Vermögensabgabe.

(2) An größeren Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einer Baukostensumme von mindestens 30 000 DM im Einzelfall beteiligt sich der Freistaat Bayern angemessen mit Finanzhilfen nach Art. 10 FAG. Bei der Planung und Durchführung solcher Maßnahmen sollen sich die Landkreise der staat-

lichen Hochbauverwaltung gegen Kostenerstattung bedienen.

(3) Den Bauunterhalt für Räume des Ausgleichsamtes, des Flüchtlingsamtes und des Bezirksschulrats im übernommenen Gebäude trägt der Freistaat Bayern anteilig nach der benutzten Fläche.

§ 5

Die Bewirtschaftungskosten des Gebäudes (insbesondere Reinigung, Wasser, Heizung, Beleuchtung) für das Landratsamt tragen die Landkreise. Für das Ausgleichsamt, das Flüchtlingsamt und den Bezirksschulrat trägt der Freistaat Bayern diese Kosten anteilig.

§ 6

Die Landkreise räumen dem Freistaat Bayern an den am 1. 4. 1959 vorhandenen staatlichen Dienst- und Werkdienstwohnungen das Zuweisungsrecht ein. Der Freistaat Bayern leistet dafür Entschädigung in Höhe der ihm zufließenden Dienst- oder Werkdienstwohnungsvergütung.

§ 7

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, das Eigentum an den Freistaat Bayern zurückzuübertragen, sobald die Grundstücke oder Grundstücksteile nicht mehr ausschließlich oder nicht mehr unmittelbar oder nur mehr vorübergehend für das Landratsamt benutzt werden. § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Vormerkung zur Sicherung des Rücküberweisungsanspruches im Grundbuch eintragen zu lassen.

(3) Die Löschung der Vormerkung kann beansprucht werden, wenn der Landkreis eine entsprechende Vormerkung für ein anderes, gleichwertiges, für das Landratsamt verwendetes Grundstück eintragen läßt. Ein etwaiger Überschuß aus der Verwertung des überlassenen Grundstücks gegenüber dem Wert des neuen Grundstücks ist an den Freistaat Bayern herauszugeben.

(4) Aufwendungen, die die Landkreise während der Dauer ihres Eigentums gemacht haben, ersetzt ihnen im Falle der Rückübertragung des Eigentums der Freistaat Bayern, soweit die Aufwendungen den Wert des Eigentums zur Zeit der Rückübertragung für den Freistaat Bayern noch erhöhen. Die nach der Rückübertragung fällig werdende Vermögensabgabe (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2) übernimmt der Freistaat Bayern.

§ 8

Die Kosten der Übertragung des Eigentums und der Vormerkung tragen die Landkreise; die Kosten der Rückübertragung trägt der Freistaat Bayern.

II. Abschnitt

Überlassung von Diensträumen in Ämtergebäuden

§ 9

(1) Sind in einem staats-eigenen Gebäude neben dem Landratsamt und dem Bezirksschulrat weitere Behörden oder Dienststellen des Freistaates Bayern untergebracht (Ämtergebäude), so überläßt der Freistaat Bayern den Landkreisen die Gebäudeteile, die am 1. 4. 1959 für das Landratsamt benutzt werden, zur Benutzung ohne Nutzungsentgelt.

(2) In gleicher Weise wird verfahren, wenn ein staats-eigenes Gebäude überwiegend für andere Zwecke als für die Unterbringung des Landratsamtes genutzt wird.

(3) Der Umfang der Nutzung wird in einem Benutzungsvertrag festgelegt.

(4) Fallen für ein Ämtergebäude jegliche staatliche Benutzung und jeglicher Staatsbedarf weg, wird der Freistaat Bayern prüfen, ob nach § 1 verfahren werden kann.

§ 10

(1) Die Landkreise verpflichten sich, in den übernommenen Gebäudeteilen das Landratsamt als Staatsbehörde unterzubringen. Reichen die Gebäudeteile dazu nicht aus, so haben die Landkreise die erforderlichen Diensträume auf ihre Kosten bereitzustellen.

(2) § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, den überlassenen Teil in jederzeit gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und hierfür die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung, der Bewirtschaftung und der laufenden Abgaben zu tragen. Größere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungsmaßnahmen mit einer Baukostensumme von mindestens 30 000 DM im Einzelfall werden vom Freistaat Bayern durchgeführt; die Landkreise beteiligen sich daran angemessen mit Finanzhilfen. Soweit Aufwendungen nicht allein die zur Benutzung überlassenen Teile betreffen, werden sie nach dem im Benutzungsvertrag festgelegten Maßstab aufgeteilt.

(2) Den Aufwand nach Abs. 1 für den Bezirksschulrat, für das Ausgleichsamt und das Flüchtlingsamt trägt der Freistaat Bayern.

§ 12

Werden die Gebäudeteile nicht mehr ausschließlich oder unmittelbar oder nur mehr vorübergehend für das Landratsamt genutzt, so endet die kostenlose Nutzungsüberlassung. Ein Wertausgleich findet nicht statt.

III. Abschnitt

Bewegliche Sachen

§ 13

(1) Die zur Gebäudeunterhaltung bestimmten beweglichen Sachen, die für Rechnung des Tit. 204 des Eingliederungsplanes bis zum 31. 3. 1959 beschafft worden sind, gehen auf die Landkreise über. Die Landkreise haben sie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu ersetzen.

(2) Bei Rückübertragung des Eigentums oder bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind diese beweglichen Sachen in das Eigentum des Freistaates Bayern zu übertragen.

IV. Abschnitt

Sonstiges

§ 14

(1) Bis zum 31. 3. 1959 entrichten die Landkreise für die dem Landratsamt als Kreisbehörde überlassenen Gebäude (Gebäudeteile) und Grundstücke (Grundstücksteile) Miete.

(2) Soweit Mietverträge noch nicht abgeschlossen sind oder in bestehenden Mietverträgen der Mietzins noch nicht endgültig bestimmt ist, ist die Mieterforderung des Freistaates Bayern vergleichsweise zu regeln.

(3) Bestehende Mietverträge enden mit dem 31. 3. 1959.

§ 15

Beim Abschluß der zum Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Verträge wird der Freistaat Bayern durch die Finanzmittelstelle des Landes vertreten, zu deren Bezirk der Landkreis gehört. Die Finanzmittelstelle beteiligt bei Abschluß der Verträge die Regierung. Die Verträge werden nach dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

§ 16

Fälle, in denen noch nicht beiderseits erfüllte vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und Landkreisen über die Unterbringung des Landratsamtes vorliegen, und Fälle, in denen am 1. 4. 1959 zur Unterbringung des Landratsamtes kein

staatseigenes Gebäude zur Verfügung steht, werden den Grundsätzen dieser Vereinbarung entsprechend gesondert geregelt.

Gesetz

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 15. Mai 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Außer den Schlüsselzuweisungen (Art. 1) erhalten die Landkreise Finanzaufweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises und für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung). Als Finanzaufweisungen werden gewährt:

- a) das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr;
- b) Zuschüsse in Höhe von 2 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Von dem Zuschußbetrag werden vier Fünftel nach der Einwohnerzahl der Landkreise und ein Fünftel nach der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

(2) Die kreisfreien Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 3 DM je Einwohner und Rechnungsjahr.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 1 DM je Einwohner und Rechnungsjahr.“

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.

Dieser beträgt für Gemeinden

bis zu	20 000 Einwohn.	4300 DM,
mit mehr als 20 000—	75 000 Einwohn.	4600 DM,
mit mehr als 75 000—	400 000 Einwohn.	4900 DM,
mit mehr als	400 000 Einwohn.	5000 DM.“

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „20 v. H.“ die Worte „25 v. H.“.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus der Verteilungsmasse erhalten die Landkreise als Träger der Baulast für die Kreisstraßen jährlich folgende Zuschüsse für Instandsetzung und Unterhaltung:

- a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 500 DM,
- b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 1200 DM,
- c) für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 1700 DM,
- d) für jeden weiteren Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 2000 DM.“

c) Im übrigen treten in Art. 13 an die Stelle der Worte „Landstraßen I. Ordnung“ die Worte „Staatsstraßen“ und an die Stelle der Worte „Landstraßen II. Ordnung“ die Worte „Kreisstraßen“.

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes

unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz in neuer Fassung und in fortlaufender Artikelfolge zu veröffentlichen.

München, den 15. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V. Rudolf Eberhard
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten
 und Staatsminister der Finanzen

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Vom 15. Mai 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 1 tritt an die Stelle des Höchstbetrages von 100 Millionen DM der Höchstbetrag von 175 Millionen DM.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

München, den 15. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V. Rudolf Eberhard
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten
 und Staatsminister der Finanzen

Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung

Vom 14. Mai 1959

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

In der Anlage zur Landesverordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze (Grenzort-Ladenschlußverordnung) vom 15. Januar 1958 (GVBl. S. 7) in der Fassung der Landesverordnung vom 30. Oktober 1958 (GVBl. S. 320) werden folgende Gemeinden gestrichen:

Regierungsbezirk	Ziff.	Ort
Oberbayern		
Berchtesgaden	1	Markt Berchtesgaden
	4	Gem. Bayer. Gmain
	5	" Salzberg
	6	" Schönau
	7	" Bischofswiesen
	9	" Karlstein
Garmisch-Partenkirchen	11	Markt Garmisch-Partenkirchen
	12	" Mittenwald
	13	Gem. Grainau
Laufen	14	Stadt Laufen

Regierungsbezirk	Ziff.	Ort
Oberbayern		
Miesbach	16	Stadt Tegernsee
	17	Gem. Rottach-Egern
	19	" Schliersee
	20	" Fischbachau
	21	" Bayrischzell
Rosenheim	23	Gem. Kiefersfelden
	24	" Nußdorf
Traunstein	26	Gem. Schleching
	27	" Reit im Winkel
Bad Reichenhall	28	Stadt Bad Reichenhall
Niederbayern		
Pfarrkirchen	29	Stadt Simbach

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1959 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

München, den 14. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V. Rudolf Eberhard
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten
 und Staatsminister der Finanzen

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten

Vom 14. Mai 1959

Auf Grund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 10. Mai 1958 (GVBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird das Wort „Andenkengegenstände“ durch die Worte „Andenken- und Badegegenstände“ ersetzt.
- In die Anlage werden folgende Gemeinden eingefügt:

Oberbayern		
Landkreis Traunstein	Gde. Seeon	
Landkreis Weilheim	Gde. Bernried	
Oberfranken		
Stadtkreis Bamberg	Stadt Bamberg (nur Umgebung des Domplatzes)	
Landkreis Kulmbach	Markt Kasendorf	Markt Thurnau
Mittelfranken		
Landkreis Dinkelsbühl	Stadt Dinkelsbühl	
Landkreis Hersbruck	Gde. Eschenbach	
Stadtkreis Rothenburg ob der Tauber	Stadt Rothenburg ob der Tauber	
Unterfranken		
Stadtkreis Würzburg	Stadt Würzburg, Ortsteil Festung Marienberg	

§ 2

Die Verordnung tritt am 25. Mai 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1977.

München, den 14. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V. Rudolf Eberhard
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten
 und Staatsminister der Finanzen

Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.)

Vom 11. Mai 1959

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

Die Allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.) vom 22. Dezember 1953 (BayBS I S. 165) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gebäude, in denen Staatsbehörden untergebracht sind, werden durch ein Amtsschild gekennzeichnet. Namen von Gemeinden oder Gemeindeteilen müssen in der amtlichen Schreibweise erscheinen. Die Amtsschilder sind in ordentlichem Zustand zu erhalten.“
2. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Behörden sind an den Wochentagen mit Ausnahme dienstfreier Tage vormittags für die Besucher offen zu halten.“
3. In § 44 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:
„e) **Ablichtungen**, d. s. im Wege der Fotokopie nachträglich hergestellte, mit der Reinschrift vollständig übereinstimmende Schriftstücke, die gegebenenfalls in gleicher Weise wie Abschriften zu beglaubigen sind.“
Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f).
4. Dem § 48 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Wenn dienstliche Schriftstücke einer höheren Stelle mit der Bitte um Entscheidung oder Weisung vorgelegt werden oder wenn sonst über einen Sachverhalt mit der Bitte um Weisung berichtet wird, so hat die berichtende Stelle dabei ihre eigene Auffassung darzulegen.“
5. § 49 erhält folgende Fassung:
„Für den Verkehr mit deutschen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten und mit ausländischen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten im Inland, ferner für den Verkehr mit ausländischen Behörden und mit den Stationierungstreitkräften sind besondere Bestimmungen maßgebend.“
6. § 58 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf Berichten ist, sofern der Behördenleiter die Sache nicht selbst bearbeitet hat, vor dem Text

der Name des Berichterstatters, auf größeren Berichten auch der seines Mitarbeiters anzugeben.“

7. § 67 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Im Verkehr mit Privatpersonen sind freizumachen:
- a) Bescheide in Verfahren, die nach gesetzlichen Vorschriften kostenfrei sind,
 - b) Postsendungen, die nach den postalischen Vorschriften nicht als portopflichtige Dienstsache aufgegeben werden können,
 - c) amtliche Ersuchen um Auskunft, die im Interesse der Behörde liegen,
 - d) Antworten in Angelegenheiten, die vorwiegend im Staatsinteresse liegen.
- (2) Postsendungen an Privatpersonen können freigemacht werden,
- a) wenn das Porto neben sonstigen Auslagen oder neben Gebühren nach bundes- oder landesrechtlichen Sondervorschriften als Auslage erhoben werden kann,
 - b) wenn es wegen der Art der Angelegenheit unzulässig erscheint, Porto zu erheben.“

§ 2

In der Anlage 3 der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (Muster für dienstliche Schriftstücke und Vordrucke) wird in Ziffer 1) (Muster für einen Bericht) das Wort „Sachbearbeiter“ durch das Wort „Berichtersteller“ ersetzt.

§ 3

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

München, den 11. Mai 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Berichtigung

In § 2 der **Verordnung über die besoldungsmäßige Einreihung der Anstaltsbeamten der bayerischen Landesversicherungsanstalten** vom 23. April 1959 (GVBl. S. 156) wird das Datum „18. Juni 1957“ berichtigt in „18. Juni 1958“.

München, den 6. Mai 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

Stain, Staatsminister